

Verpflichtungserklärung des Bürgen - Einzelsicherheit -

I. Verpflichtungserklärung des Bürgen Nr.

1. Der Unterzeichner ⁽¹⁾

mit Wohnsitz (Sitz) in ⁽²⁾

leistet hiermit bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung

bis zu einem Höchstbetrag von

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union, bestehend aus ⁽³⁾

dem Königreich Belgien,	der Republik Lettland,	dem Königreich Schweden,
der Republik Bulgarien,	der Republik Litauen,	dem Vereinigten Königreich Großbritannien und
der Tschechischen Republik,	dem Großherzogtum Luxemburg,	Nordirland sowie gegenüber
dem Königreich Dänemark,	Ungarn,	
der Bundesrepublik Deutschland,	der Republik Malta,	der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,
der Republik Estland,	dem Königreich der Niederlande,	der Republik Island,
der Griechischen Republik,	der Republik Österreich,	dem Königreich Norwegen,
der Republik Kroatien,	der Republik Polen,	der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
dem Königreich Spanien,	der Portugiesischen Republik,	der Republik Türkei,
der Französischen Republik,	Rumänien,	der Republik Serbien,
Irland,	der Republik Slowenien,	dem Fürstentum Andorra ⁽⁴⁾ und
der Italienischen Republik,	der Slowakischen Republik,	der Republik San Marino ⁽⁴⁾
der Republik Zypern,	der Republik Finnland,	

für alle Beträge, die der Sicherheitsleistende ⁽⁵⁾

den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben ^(5a) für die nachstehend bezeichneten Waren schuldet oder schulden wird, die folgendem Zollvorgang ⁽⁶⁾ unterliegen:

Warenbezeichnung:

2. Der Unterzeichner verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern er oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist den Zollbehörden gegenüber nicht nachgewiesen hat, dass das besondere Verfahren (mit Ausnahme der Endverwendung) erledigt, die zollamtliche Überwachung der Waren in der Endverwendung oder die vorübergehende Verwahrung ordnungsgemäß beendet oder bei anderen Zollvorgängen als besondere Verfahren oder vorübergehender Verwahrung der Status der Waren geregelt wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des Unterzeichners die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der Unterzeichner die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen nationalen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Verpflichtungserklärung ist vom Tag ihrer Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung an verbindlich. Der Unterzeichner haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des Zollvorgangs im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieser Vorgang vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Sicherheit begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Verpflichtungserklärung begründet der Unterzeichner ein Wahlmizil/einen Zustellungsbevollmächtigten in allen unter Nummer 1 genannten Ländern ⁽⁷⁾:

Land	Name und Vorname oder Firmenbezeichnung sowie vollständige Anschrift

siehe Anlage

Der Unterzeichner erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Verpflichtungserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn verbindlich sind.

Der Unterzeichner erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Sicherheitsleistung zu ändern.

_____, den _____

(Unterschrift) ⁽⁸⁾

II. Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung

Zollstelle der Sicherheitsleistung

Verpflichtungserklärung des Bürgen genehmigt am _____ für das Zollverfahren mit der Zollanmeldung/

Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung Nr. _____ vom _____ ⁽⁹⁾.

(Stempel/Name/Datum/Ort/Unterschrift)

- _____
(1) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.
(2) Vollständige Anschrift.
(3) Die Namen der Staaten, deren Gebiet nicht berührt wird, sind zu streichen.
(4) Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Unionsversandverfahren.
(5) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift.
(5a) Gilt für die anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr der Waren, wenn die Sicherheitsleistung für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren bzw. das gemeinsame Versandverfahren verwendet wird oder in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden kann.
(6) Anzugeben ist einer der folgenden Zollvorgänge:
(a) vorübergehende Verwahrung,
(b) Unionsversandverfahren/gemeinsames Versandverfahren,
(c) Zolllagerverfahren,
(d) vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben,
(e) aktive Veredelung,
(f) Endverwendung,
(g) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung ohne Zahlungsaufschub,
(h) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung mit Zahlungsaufschub,
(i) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit vereinfachter Zollanmeldung nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,
(j) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Anschreibung in der Buchhaltung des Anmelders nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,
(k) vorübergehende Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben,
(l) anderer Zollvorgang - bitte Art des Vorgangs angeben.
(7) Die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkenntnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheit sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahlmizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
(8) Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheit in Höhe von ...“, wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.
(9) Von der Zollstelle auszufüllen, bei der die Waren in das Verfahren oder die vorübergehende Verwahrung übergeführt wurden.